

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 27.05.2021      Geschäftszeichen:  
III 43-1.56.4-26/20

**Nummer:  
Z-56.415-1003**

**Geltungsdauer**  
vom: **27. Mai 2021**  
bis: **27. Mai 2023**

**Antragsteller:**  
**Sonacoustic International B. V.**  
De Warren 6  
1187 LL AMSTELVEEN  
NIEDERLANDE

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**Wand- und Deckenbeschichtungssystem "Sonacoustic PL" als nichtbrennbarer Baustoff**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und eine Anlage.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung eines aus einer Mineralwollämmplatte und vor Ort applizierten Putzbeschichtungen bestehenden Wand- und Deckenbeschichtungssystems, "Sonacoustic PL" genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>.

#### 1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das Wand- und Deckenbeschichtungssystem darf im Innenbereich von Gebäuden aufgeklebt auf nichtbrennbaren Untergründen aus massiven, mineralischen Baustoffen oder aus Gipskartonplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 und A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>; Mindestdicke  $d = 6$  mm; Mindestrohdichte  $\rho = 525$  kg/m<sup>3</sup>) verwendet werden.
- 1.2.2 Aufgrund der vorstehend angegebenen Brandverhaltensklasse nach DIN EN 13501-1 und des nachgewiesenen Glimmverhaltens darf das Wand- und Deckenbeschichtungssystem als nichtbrennbarer Baustoff im Sinne der Landesbauordnungen verwendet werden.
- 1.2.3 Das Wand- und Deckenbeschichtungssystem darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 1.2.4 Die Eignung des Wand- und Deckenbeschichtungssystems als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.
- 1.2.5 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, die mit dem Wand- und Deckenbeschichtungssystem verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung des Wand- und Deckenbeschichtungssystems sind zu beachten.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Das Wand- und Deckenbeschichtungssystem muss aus den nachfolgend angegebenen Komponenten bestehen und hinsichtlich des Aufbaus den Angaben in Anlage 1 entsprechen.
- 2.1.2 Für die Verklebung des Wand- und Deckenbeschichtungssystems auf dem Untergrund ist der zementgebundene, kunststoffvergütete Klebemörtel "Sonaglue" zu verwenden.
- 2.1.3 Als Dämmplatte ist die nichtbrennbare Mineralwolle-Platte "Sonaboard" zu verwenden, die den Kennwerten in Anlage 1 entsprechen muss.
- 2.1.4 Als Grundbeschichtung ist der organisch gebundene Leichtmörtel "Sonaplaster Base" zu verwenden.
- 2.1.5 Als Schlussbeschichtung ist der weiß eingefärbte, kunststoffvergütete Deckputz "Sonaplaster Finish" zu verwenden.

<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.

<sup>2</sup> Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

2.1.6 Das Wand- und Deckenbeschichtungssystem muss, aufgeklebt auf den in Abschnitt 1.2.1 angegebenen Untergründen, die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>, erfüllen.

Das Wand- und Deckenbeschichtungssystem glimmt nicht. Es muss bei der Prüfung im Brandschacht die Anforderungen nach DIN 4102-1<sup>3</sup>, Abs. 5.2.2.5 a) und d), erfüllen.

2.1.7 Die chemische Zusammensetzung aller Komponenten des Wand- und Deckenbeschichtungssystems muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Alle Komponenten des Wand- und Deckenbeschichtungssystems sind werkseitig herzustellen und vom Antragsteller zu liefern. Bei der Herstellung der Komponenten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 sowie des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeine bauaufsichtlichen Zulassung ist, einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackungen bzw. die Gebinde, der Beipackzettel und/oder der Lieferschein der Komponenten müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Gebinde oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.415-1003
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
  - Herstellwerk<sup>4</sup>
- Brandverhalten: nichtbrennbar (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend) entsprechend Anwendungsbedingungen

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa<sup>5</sup> anerkannte Zertifizierungs- und eine anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

<sup>3</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>4</sup> Das Herstellwerk kann auch verschlüsselt angegeben werden. Der für den Übereinstimmungsnachweis eingeschalteten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle ist vom Antragsteller eine Zuordnung der Herstellwerke zu den Verschlüsselungen zur Verfügung zu stellen.

<sup>5</sup> Zuletzt veröffentlicht auf der Homepage des DIBt unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis -> Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Ausgabe 2020

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>6</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung ist, zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup> sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>6</sup> sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung ist, zu beachten.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

<sup>6</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3 Bestimmungen für Planung und Ausführung**

#### **3.1 Planung**

Das Wand- und Deckenbeschichtungssystem "Sonacoustic PL" ist bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung ein nichtbrennbarer Baustoff (Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>, nicht glimmend).

#### **3.2 Ausführung**

3.2.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind bei der Ausführung des Wand- und Deckenbeschichtungssystems "Sonacoustic PL" einzuhalten.

3.2.2 Bei der Ausführung des Wand- und Deckenbeschichtungssystems sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu beachten.

3.2.3 Der Klebemörtel "Sonaglu" ist vollflächig mit einer Nassauftragsmenge gemäß Anlage 1 auf die raue Rückseite der Mineralwolle-Platten "Sonaboard" aufzutragen.

Die Mineralwolle-Platten "Sonaboard" müssen mit der mit dem Klebemörtel versehenen Seite auf die im Abschnitt 1.2 angegebenen Untergründe von Hand gepresst und miteinander stumpf gestoßen werden. Die Stoßfugen der Mineralwolle-Platten sind zueinander versetzt anzuordnen.

3.2.4 Auf die Vorderseite der Mineralwolle-Platten "Sonaboard" sind die Grundbeschichtung "Sonaplaster Base" und die Schlussbeschichtung "Sonaplaster Finish" mit den in Anlage 1 angegebenen Nassauftragsmengen und Schichtdicken aufzubringen.

Die Schlussbeschichtung "Sonaplaster Finish" ist anschließend so plan zu schleifen, dass die Trockenschichtdicke < 1 mm beträgt.

#### **3.2 Bestätigung der Übereinstimmung**

Die ausführende Firma, die das Wand- und Deckenbeschichtungssystem ausgeführt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §16 a Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 2 MBO<sup>7</sup>).

Die Übereinstimmungserklärung muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-56.415-1003
- Bezeichnung des Gegenstandes der allgemeinen Bauartgenehmigung
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

<sup>7</sup> bzw. nach Landesbauordnung

#### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Wand- und Deckenbeschichtungssystem darf nur für Anwendungen gemäß Abschnitt 1.2 verwendet werden.

Bei jeder Ausführung hat die bauausführende Firma den Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die brandschutztechnischen Eigenschaften des Regelungsgegenstandes auf die Dauer nur sichergestellt sind,

- wenn er stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird und
- wenn die Oberfläche des Wand- und Deckenbeschichtungssystems nachträglich nicht mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

Otto Fechner  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Riemesch-Speer

Komponenten	Wand- und Deckenbeschichtungssystem "Sonacoustic PL"
Klebspachtel	Klebemörtel Sonaglué" Nassauftragsmenge $\leq 3,5 \text{ kg/m}^2$
Dämmplatte	Mineralwolle-Platte "Sonaboard" hergestellt aus Glasfasern, Dicke $d = 20 \text{ mm}$ bzw. $30 \text{ mm}$
Grundbeschichtung	Leichtmörtel "Sonaplaster Base" Nassauftragsmenge $\leq 2,2 \text{ kg/m}^2$ Dicke ca. $2 \text{ mm}$
Schlussbeschichtung	Deckputz "Sonaplaster Finish" Nassauftragsmenge $\leq 1,7 \text{ kg/m}^2$ Dicke $< 1 \text{ mm}$
Gesamtdicke der vor Ort applizierten Grund- und Schlussbeschichtungen	$< 3 \text{ mm}$
Nachträgliche Oberflächenbeschichtung	nicht zulässig
Gesamtdicke des Wand- und Deckenbeschichtungssystems	$\leq 25 \text{ mm}$ bzw. $\leq 35 \text{ mm}$

Wand- und Deckenbeschichtungssystem "Sonacoustic PL" als nichtbrennbarer Baustoff

Aufbau und Kennwerte

Anlage 1